

1 _____
2 Vollmachtgeber/in¹

3 _____
4 IdNr.^{2, 3}

5 _____
6 Geburtsdatum

Vollmacht⁴ zur Vertretung in Steuersachen

9 _____
10 Bevollmächtigte/r⁵ (Name/Kanzlei)

11 - in diesem Verfahren vertreten durch die nach bürgerlichem Recht und dem StBerG dazu befugten Personen -
12 wird hiermit bevollmächtigt, den/die Vollmachtgeber/in in allen steuerlichen und sonstigen Angelegen-
13 heiten im Sinne des § 1 StBerG zu vertreten⁶.

14 Der/Die Bevollmächtigte ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen und zu widerrufen.

15 Diese Vollmacht gilt **nicht** für:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Einkommensteuer | <input type="checkbox"/> das Lohnsteuerermäßigungsverfahren |
| <input type="checkbox"/> Umsatzsteuer | <input type="checkbox"/> Investitionszulage |
| <input type="checkbox"/> Gewerbesteuer | <input type="checkbox"/> das Festsetzungsverfahren |
| <input type="checkbox"/> Feststellungsverfahren nach § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 AO | <input type="checkbox"/> das Erhebungsverfahren (einschließlich des Vollstreckungsverfahrens) |
| <input type="checkbox"/> Körperschaftsteuer | <input type="checkbox"/> die Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren |
| <input type="checkbox"/> Lohnsteuer | <input type="checkbox"/> die Vertretung im Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit |
| <input type="checkbox"/> Grundsteuer | <input type="checkbox"/> die Vertretung im Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer) |
| <input type="checkbox"/> Grunderwerbsteuer | |
| <input type="checkbox"/> Erbschaft-/Schenkungssteuer | |
| <input type="checkbox"/> das Umsatzsteuervoranmeldungsverfahren | |

16 **Bekanntgabevollmacht⁷:**

17 Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen
18 Verwaltungsakten⁸.

19 Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Mahnungen und Voll-
20 streckungsankündigungen.

21 Die Vollmacht gilt grundsätzlich zeitlich unbefristet,

22 *aber*

23 nicht für Veranlagungszeiträume bzw. Veranlagungstichtag/e vor _____.

24 nur für den/die Veranlagungszeitraum/-zeiträume bzw. Veranlagungstichtag/e _____⁹.

25 Die Vollmacht gilt, solange ihr Widerruf den Verfahrensbeteiligten nicht angezeigt worden ist¹⁰.

26 Bisher erteilte Vollmachten erlöschen.¹¹

27 *oder*

28 Nur dem/der o.a. Bevollmächtigten bisher erteilte Vollmachten erlöschen.

29 **Vollmacht zum Abruf von bei der Finanzverwaltung gespeicherten steuerlichen Daten¹²:**

30 Die Vollmacht erstreckt sich im Ausmaß der Bevollmächtigung nach Zeilen 7 bis 15 und 21 bis 28
31 auch auf den elektronischen Datenabruf hinsichtlich der bei der Finanzverwaltung zum/zur oder für
32 den/die Vollmachtgeber/in gespeicherten steuerlichen Daten, soweit die Finanzverwaltung den Weg
33 hierfür eröffnet hat.

34 Diese Abrufbefugnis wird nicht erteilt.

35 Soweit im Fall einer **sachlichen oder zeitlichen Beschränkung der Bevollmächtigung**¹³ die
36 Abrufbefugnis aus technischen Gründen nicht beschränkbar ist, ist ein Datenabruf ausgeschlossen
37 (soweit nicht nachfolgend die Abrufbefugnis ausgedehnt wird).

38 Ungeachtet der Beschränkung der Bevollmächtigung wird dem/der o.a. Bevollmächtigten eine
39 unbeschränkte Abrufbefugnis erteilt.

40 Ich bin damit einverstanden, dass alle Daten dieser Vollmacht elektronisch in einer Vollmachtsdaten-
41 bank gespeichert und an die Finanzverwaltung übermittelt werden.

42 _____, _____
43 Ort Datum Unterschrift Vollmachtgeber/in¹⁴

- ¹ Bei Ehegatten bzw. Lebenspartnern sind, auch im Fall der Zusammenveranlagung, zwei eigenständige Vollmachten zu erteilen.
- ² Bei Körperschaften, Vermögensmassen und Personengesellschaften/-gemeinschaften sind bis zur Vergabe der W-IdNr. die derzeit gültigen Steuernummern im Beiblatt zur Vollmacht und in dem an die Finanzverwaltung zu übermittelnden Datensatz anzugeben (vgl. Fußnote 3). In der Vollmacht selbst kann in diesem Fall auf die Angabe einer Steuernummer an dieser Stelle verzichtet werden (Ausnahme: die Vollmacht soll der Finanzbehörde in Papier vorgelegt werden).
- ³ Die Steuernummern des/der Vollmachtgebers/in sind im Beiblatt zur Vollmacht und in der Vollmachtsdatenbank zu erfassen. In der Vollmacht selbst kann auf die Angabe einer Steuernummer an dieser Stelle verzichtet werden (Ausnahme: die Vollmacht soll der Finanzbehörde in Papier vorgelegt werden).
- ⁴ Diese Vollmacht regelt das Außenverhältnis zur Finanzbehörde und gilt im Auftragsverhältnis zwischen Bevollmächtigtem und Mandant, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- ⁵ Person oder Gesellschaft, die nach § 3 StBerG zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist.
- ⁶ Die Vollmacht umfasst insbesondere die Berechtigung
- zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen jeder Art,
 - zur Stellung von Anträgen in Haupt-, Neben- und Folgeverfahren,
 - zur Einlegung und Rücknahme außergerichtlicher Rechtsbehelfe jeder Art sowie zum Rechtsbehelfsverzicht,
 - zu außergerichtlichen Verhandlungen jeder Art.
- Die Berechtigung zur Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten im Steuerschuldverhältnis ist in der Regel nur gegeben, soweit der/die Vollmachtgeber/in hierzu ausdrücklich bevollmächtigt hat (Hinweis auf § 122 Abs. 1 Satz 4 AO; vgl. Zeilen 16 bis 20).
- ⁷ Sachliche und/oder zeitliche Beschränkungen der Bevollmächtigung in Zeilen 15 und 21 bis 28 gelten auch bei der Bekanntgabevollmacht.
- ⁸ Gilt die Vertretungsvollmacht für die von der Gesellschaft/Gemeinschaft geschuldeten (Betriebs-)Steuern und wird das Feststellungsverfahren nicht in Zeile 15 abgewählt, wirkt die Vollmacht bei Ankreuzen der Zeile 17 zugleich als Bekanntgabevollmacht für die von der Gesellschaft/Gemeinschaft geschuldeten (Betriebs-) Steuern nach § 122 AO und als Empfangsvollmacht für das Feststellungsverfahren nach § 183 AO.
- ⁹ Soweit für einen künftigen Veranlagungszeitraum/-stichtag von der Verlängerung der Abgabefristen nach § 149 Abs. 3 AO profitiert werden soll, ist dies nur möglich, wenn erneut ein zur Hilfeleistung in Steuersachen Befugter (§§ 3 und 4 StBerG) mit Erstellung der Steuererklärung beauftragt (und ggf. bevollmächtigt) wird.
- ¹⁰ Ein Widerruf der erteilten Vollmacht wird der Finanzbehörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht (vgl. § 80 Abs. 1 Satz 3 AO).
- ¹¹ Dies gilt auch für Vollmachten, die nicht nach amtlich bestimmtem Formular nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen elektronisch übermittelt worden sind. Bislang erteilte Bekanntgabevollmachten nach § 122 AO und Empfangsvollmachten nach § 183 AO erlöschen bei Anzeige einer neuen Bekanntgabe- oder Empfangsvollmacht in jedem Fall. Das Erlöschen von Datenabrufvollmachten, die nicht mittels einer Vollmachtsdatenbank der Kammer an das automationsgestützte Berechtigungsmanagement der Finanzverwaltung übermittelt worden sind, ist gesondert anzuzeigen.
- ¹² Wegen der technisch bedingten Einschränkungen in Bezug auf die Abrufbefugnis bei sachlicher und/oder zeitlicher Beschränkung der Bevollmächtigung Hinweis auf die Zeilen 35 bis 39.
- ¹³ Ein Ausschluss der Bevollmächtigung in Zeile 15 für die Vertretung
- im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren,
 - in Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit und
 - im Straf- und Bußgeldverfahren in Steuersachen
- ist für den Umfang der Datenabrufbefugnis des/der Bevollmächtigten unerheblich. Eintragungen in Zeile 35 bis 39 sind in diesem Fall nicht erforderlich.
- ¹⁴ Bei Körperschaften, Vermögensmassen und Personengesellschaften/-gemeinschaften ist die Vollmacht vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Bei Personengesellschaften und -gemeinschaften i. S. d. § 180 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a AO muss die Vollmacht demselben Bevollmächtigten gleichzeitig von den zur Vertretung der Feststellungsbeteiligten berechtigten Personen für das Feststellungsverfahren und von den zur Vertretung der Gesellschaft/Gemeinschaft berechtigten Personen für die Festsetzung der von der Gesellschaft/Gemeinschaft geschuldeten (Betriebs-)Steuern erteilt und unterschrieben werden, sofern nicht in Zeile 15 das Feststellungsverfahren abgewählt wurde.

Vollmachtgeber/in

IdNr.

Bevollmächtigte/r (Name/Kanzlei)

Beiblatt zur Vollmacht zur Vertretung in Steuersachen

Dem/Der Vollmachtgeber/in ist bekannt, dass im Verhältnis zur Finanzverwaltung die von ihm/ihr dem/der Bevollmächtigten nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmuster erteilte Vollmacht nur in dem Umfang Wirkung entfaltet, wie sie von dem/der Bevollmächtigten gegenüber der Finanzverwaltung angezeigt wird.

Die nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmuster erteilte Vollmacht wird gegenüber der Finanzverwaltung für die nachfolgend aufgeführten Steuernummern des/der o. g. Vollmachtgebers/in von dem/der o.g. Bevollmächtigten angezeigt und entfaltet nur insoweit im Verhältnis zur Finanzverwaltung Wirkung. Sofern mit der nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmuster erteilten Vollmacht bisher erteilte Vollmachten widerrufen werden sollen, gilt der Widerruf nur für die nachfolgend aufgeführten Steuernummern.

Sollte der/die o. g. Vollmachtgeber/in steuerlich unter weiteren, jedoch hier nicht aufgeführten Steuernummern geführt werden, entfaltet die nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmuster erteilte Vollmacht für den/die o. g. Bevollmächtigten im Verhältnis zur Finanzverwaltung insoweit keine Wirkung.

Das Beiblatt ist bei erstmaliger Vollmachterteilung von dem/der Vollmachtgeber/in zu unterschreiben.

Bei späteren Änderungen und/oder Ergänzungen, die sich allein auf den Steuernummernumfang, aber nicht auf den Inhalt der nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmuster erteilten Vollmacht auswirken, muss kein neues Beiblatt unterzeichnet werden, wenn der/die o. g. Bevollmächtigte die mit dem/der o. g. Vollmachtgeber/in - ggf. konkludent - getroffene Vereinbarung zum Steuernummernumfang in geeigneter Weise dokumentiert. Die Änderung oder Ergänzung ist der Finanzverwaltung in einem entsprechenden Datensatz zu übermitteln.

Finanzamt

Steuernummer

Land

Ort

Datum

Unterschrift Vollmachtgeber/in

Allgemeine Informationen zu Datenverarbeitungen für Steuermandanten gem. Artikel 13 DSGVO

Verantwortliche Stelle: **Michael Japes - Michael Reichelt - Melina Doerendahl
Steuerberater**

**Bahnstr. 25
50858 Köln**

Datenschutzbeauftragter: **Reinhold Goetz, Dipl. Ing. Nachrichtentechnik
Zertifizierte Datenschutzfachkraft
Tel.: 02235 / 9947997
E-Mail: rgoetz@wimas.de**

1. Zweckbestimmung der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung

Steuerberatende Tätigkeiten im Steuerrecht erfordern die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und ggf. Übermittlung von personenbezogenen Daten zum Zweck der Erstellung bzw. Erledigung der Finanzbuchführungen, Lohn- und Gehaltsbuchführungen, Jahresabschlüsse und Einnahme-Überschuss-Rechnungen, Steuererklärungen, Teilnahme und Beratung im Zusammenhang mit Betriebsprüfungen, Beratung in steuerlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten.

2. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten unserer Mandanten basiert auf dem § 11 StBerG, danach dürfen personenbezogene Daten erhoben und auch für Zwecke künftiger Verfahren verarbeitet und genutzt werden soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dem StBerG erforderlich ist.

Für alle anderen Zwecke basiert die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) DSGVO nachdem die Verarbeitung zur Erfüllung eines Vertrages mit dem Betroffenen zulässig ist.

3. Empfänger oder Kategorien von Empfängern denen die Daten mitgeteilt werden

Grundsätzlich geben wir keine personenbezogenen Daten unserer Mandanten an Dritte weiter, es sei denn eine Weitergabe ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder zur Auftrags Erfüllung zwingend erforderlich. In diesem Fall werden Betroffene darüber informiert sofern diese nicht bereits Kenntnis darüber haben.

Empfänger sind intern zuständige Sachbearbeiter sowie externe Rechenzentren (z.B. DATEV eG), Finanzbehörden, Sozialversicherungsträger, externe Stellen je nach Einzelfall wie Gegner deren anwaltliche/gesetzliche Vertreter, Versicherer der beteiligten Personen, Gerichte, Gerichtsvollzieher, Bankinstitute zur Zahlungsabwicklung.

Mit Zustimmung der Betroffenen auch Auswertungen zur Finanzlage (BWA, OPOS etc.) an Banken, Wirtschaftsauskunfteien und Inkasso-Dienstleister (z.B. Creditreform).

4. Datenübermittlung in Drittstaaten

Eine Übermittlung der Daten an Staaten außerhalb der EU bzw. EWR (Drittstaaten) ist nicht geplant.

5. Aufbewahrungsdauer personenbezogener Daten

Grundsätzlich löschen wir die Daten wenn der Zweck für den die Daten erhoben wurden entfallen ist, z.B. bei Beendigung eines Vertragsverhältnisses, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten einer Löschung entgegenstehen. Ist eine Löschung der Daten nicht möglich, z.B. Daten die in einem elektronischen Archivsystem gespeichert sind, werden diese für eine weitere Verarbeitung gesperrt.

Die Aufbewahrungsdauer bzw. die Löschrufen von Mandantendaten hängt von der Datenart ab. Eine genaue Auflistung der von uns verarbeiteten Datenkategorien und Datenarten führen wir in einem elektronischen Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gem. Artikel 30 DSGVO, das wir betroffenen Mandanten auf Anfrage gerne zur Verfügung stellen.

Daten die wir zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen löschen wir gem. Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e) DSGVO nicht.

Allgemeine Informationen zu Datenverarbeitungen für Steuermandanten gem. Artikel 13 DSGVO

6. Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung

Sie haben das Recht, jederzeit Auskunft über Ihre bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten. Ebenso haben Sie das Recht auf Berichtigung, Sperrung oder, abgesehen von der vorgeschriebenen Datenspeicherung zur Geschäftsabwicklung, Löschung Ihrer personenbezogenen Daten.

7. Einwilligungen

Sie können Änderungen oder den Widerruf einer Einwilligung durch entsprechende Mitteilung an uns mit Wirkung für die Zukunft vornehmen.

8. Bereitstellung personenbezogener Daten

Zur Auftrags Erfüllung ist der Auftraggeber bzw. der Betroffene verpflichtet personenbezogene Daten in dem Umfang zur Verfügung zu stellen wie es für die Auftrags Erfüllung notwendig ist. Dabei liegt es in der Verantwortung des Auftraggebers dem Auftragnehmer bzw. der verantwortlichen Stelle nur die Daten zur Verfügung zu stellen die zur Vertragserfüllung erforderlich sind (Minimalprinzip).

9. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben das Recht die Datenschutzaufsichtsbehörde anzurufen und dort Informationen über ihre Rechte aufgrund des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und sonstiger Vorschriften über den Datenschutz, einschließlich der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), zu erfahren. Darüber hinaus ist die Aufsichtsbehörde Anlaufstelle für Beschwerden bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Zuständige Aufsichtsbehörde für Nordrhein-Westfalen:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

Tel.: 0211/38424-0
Fax: 0211/38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de